

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Linienbündel Saarpfalz-Kreis Nord und Saarpfalz-Kreis West ab 01.08.2021

Anforderungen an die technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters sowie an soziale Standards

Technische Anforderungen:

Der Bieter gilt als technisch leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse, Erfahrungen und Kapazitäten verfügt, die zur Durchführung der hiesigen Dienstleistungen erforderlich sind. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Referenzen des Bieters über vom Bieter in den letzten 3 Jahren erbrachte Verkehre. Bieter können sich zum Nachweis der fachlichen Eignung auf die Referenzen Dritter berufen, wenn sie nachweisen, dass deren Leistungen oder Einrichtungen dem Bieter während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung des Dritten, auf dessen Referenzen der Bieter sich beruft, zu erbringen. Der Bieter muss die Voraussetzungen als Verkehrsunternehmen nach § 3 PBefG erfüllen. Der Bieter muss in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassung seines Verkehrsunternehmens nachweisen, mit Räumlichkeiten in denen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden (insbesondere: Buchführungs- und Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über Lenk- und Ruhezeiten, alle sonstigen Unterlagen, zu denen zuständige Kontrollbehörden Zugang benötigen). Es wird eine Betriebsstätte im Saarland oder in einem Umkreis von 50 km vom Homburger Hauptbahnhof (Bündel Saarpfalz-Kreis Nord) oder St. Ingbert Rendezvous-Platz (Bündel Saarpfalz-Kreis West) gefordert, von der aus die ausgeschriebenen Verkehre zu betreiben sind. Seitens des Bieters ist ein Verkehrsleiter nach Art. 4 VO (EU) 1071/2009 bzw. ein Betriebsleiter nach § 4 BOKraft zu benennen. Verkehrs- und Betriebsleiter müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ihren Dienstort an der Betriebsstätte haben, die entweder im Saarland liegt oder in einem Umkreis von 50 km vom Homburger Hauptbahnhof (Bündel Saarpfalz-Kreis Nord) oder St. Ingbert Rendezvous-Platz (Bündel Saarpfalz-Kreis West). Hierzu kann auch ein Vertreter nach Art. 4 Abs. 2 VO (EU) 1071/2009 bzw. §5 BOKraft bestimmt werden.

Soziale Standards:

Es gelten das aktuelle Saarländische Tariftreuegesetz (STTG), zuletzt geändert am 6. Februar 2013 sowie die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohnes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 STTG in der aktuellen Fassung. Das Unternehmen gibt eine schriftliche Erklärung nach dem STTG ab (Tariftreueerklärung), dass es sich verpflichtet, seinen Beschäftigten sowie den Beschäftigten der beauftragten Subunternehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens das Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen, das in einem im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag vorgesehen ist. Der Aufgabenträger weist darauf hin, dass die Vergabe dem Mindestlohngesetz (MiLoG) unterliegt und dass er nach § 19 Abs. 4 MiLoG Verstöße gegen das MiLoG prüft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Der Bieter gilt als zuverlässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er die Geschäfte eines Busunternehmens unter Beachtung der für die Personenbeförderung geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit beim Betrieb der Buslinien vor Schäden und Gefahren bewahren wird und wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Bieter auch die sonstigen für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit

ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Sie ist insbesondere zu verneinen, wenn Rückstände an Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters erfolgt durch Vorlage folgender Dokumente:

- Beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister; für den Fall der Nichteintragung Vorlage einer Gewerbeanmeldung (§ 44 Abs. 1 VGV); der Nachweis muss mindestens die vertretungsberechtigten Personen ausweisen (Geschäftsführer, Verkehrsleiter).
- Eigenerklärung des Bieters, dass über das Vermögen des Bieters zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch den Bieter beantragt wurde oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist; dass der Bieter keine schweren Verstöße gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 PBZugV begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen.
- Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr, nicht älter als ein Jahr.
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Die Bescheinigung muss Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen und den steuerlichen Erklärungspflichten enthalten; nicht älter als 3 Monate.
- Bescheinigung der Kommune des Unternehmenssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit; nicht älter als 3 Monate.
- Bescheinigung der steuerlichen Zuverlässigkeit der Kommune des Unternehmenssitzes und der Kommune, in der die Betriebsstätte, die den vertragsgegenständlichen Verkehr erbringen soll, ansässig ist; nicht älter als 3 Monate.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft; nicht älter als 3 Monate.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Entrichtung der Beiträge zur Krankenkasse, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung; nicht älter als 3 Monate.
- Tarifreueerklärung nach dem Landestariftreuegesetz (STTG).
- Angaben zu(r) geschäftsführenden Person(en) und Verkehrsleiter(n) (fachliche Eignung, amtliches Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug, Verkehrszentralregisterauszug); alle nicht älter als 3 Monate.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Fall von Zweifeln am Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen vor Zuschlag vorab die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

Die zuständige PBefG-Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.

Zuständig für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer des Saarlandes.